

BUNDESGERICHTSHOF

V ZR 222/94

BESCHLUSS

vom
11. Mai 1995

in dem Rechtsstreit

B[REDACTED] N[REDACTED] Tiefkühlkost GmbH, vertreten durch den
Geschäftsführer Bernhard S[REDACTED], B[REDACTED]straße [REDACTED], Be[REDACTED],

Beklagte und Revisionsklägerin,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -

g e g e n

1. Ilse F[REDACTED], Unter den U[REDACTED] [REDACTED], Be[REDACTED],
2. Günter W[REDACTED], B[REDACTED]straße [REDACTED], Be[REDACTED],

Kläger und Revisionsbeklagte,

- Prozeßbevollmächtigte: Rechtsanwältin [REDACTED] -

- 2 -

Der V. Zivilsenat des Bundesgerichtshofes hat
am 11. Mai 1995 durch den Vizepräsidenten
Prof. Dr. Hagen und die Richter Dr. Räfle, Dr. Lambert-
Lang, Tropf und Prof. Dr. Krüger

beschlossen:

Die Revision der Beklagten gegen das Urteil
des 8. Zivilsenats des Kammergerichts Berlin
vom 14. Juli 1994 wird nicht angenommen.

G r ü n d e

Die Rechtssache hat keine grundsätzliche Bedeutung.
Die Revision hat im Endergebnis auch keine Aussicht auf Er-
folg.

Ein nach Art. 233 § 2 a Abs. 1 Satz 2 EGBGB unentgelt-
liches oder nach den Sätzen 3 und 4 nur unter hier nicht
vorgetragenen Umständen entgeltliches Nutzungsrecht hat das
Berufungsgericht rechtsfehlerfrei verneint. Die Beklagte
hat die in der Sitzungsniederschrift vom 16. Juni 1994, auf
die sich das Berufungsurteil bezieht, festgehaltene Erklä-
rung der Kläger, der Bau der Halle sei am 2. Oktober 1990
zwar begonnen, aber erst im Laufe des Jahres 1992 vollendet
worden, unbestritten gelassen. Mithin kommt der Mora-
toriumsstatbestand des Art. 233 § 2 a Abs. 1 Satz 1
Buchst. b) EGBGB nicht zum Zuge. Nach dem Tatbestand des
Berufungsurteils hat die Beklagte nicht behauptet, die Hal-

- 3 -

le aufgrund einer rechtskräftigen Baugenehmigung oder sonst entsprechend den Rechtsvorschriften mit Billigung staatlicher oder gesellschaftlicher Organe errichtet zu haben (vgl. BGH, Urt. v. 19. Juni 1990, XI ZR 280/89, BGHR ZPO § 314 - Feststellungen 1). Eine Berichtigung des Tatbestandes ist in diesem Punkte nicht erfolgt, so daß der Senat gemäß § 314 ZPO davon auszugehen hat, daß auch die Voraussetzungen des Art. 233 § 2 a Abs. 1 Satz 1 Buchst. a) EGBGB nicht dargelegt sind. Dies war auch nicht nach § 10 Abs. 2 Satz 2 SachenRBerG entbehrlich, denn nach dem Vorbringen der Kläger im Termin vom 16. Juni 1994 ist diese Vorschrift nicht anwendbar. Auch im übrigen hat das Berufungsgericht ein Nutzungsrecht, das der Verurteilung entgegenstehen könnte, zu Recht verneint.

Die Beklagte trägt die Kosten des Revisionsverfahrens (§ 97 Abs. 1 ZPO).

Streitwert: 286.130 DM

Hagen

Räfle

Lambert-Lang

Tropf

Krüger



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)